

Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens

Kommune

Stadt Bad Staffelstein

Marktplatz 1, 96231 Bad Staffelstein

Antragsteller

SÜDWERK Energie GmbH

Sternshof 1, 96224 Burgkunstadt

Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 8 BauGB (Regelverfahren)

Hiermit wird die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes als planungsrechtliche Voraussetzung für das folgende Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen beantragt. Sofern dies notwendig ist, wird zugleich die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beantragt.

Vorhaben

Geplant ist der Betrieb einer PV-Anlage auf einer landwirtschaftlichen Fläche durch den Antragsteller.

Eckdaten der PV-Anlage

- Betriebsdauer: 20 Jahre, optional Verlängerung um 10 Jahre
- Leistung: 13.400 kWp
- Überplante Fläche: 12,15 Hektar
- Stromproduktion: 13.802.000 kWh/Jahr
- CO₂-Einsparung: 8.300 Tonnen/Jahr
- Versorgungskapazität: ca. 330 durchschnittliche Personen mit Energie
- Baubeginn: Q2/2025 – Q3/2025
- Erschließung: über Feld- u. Flurwege und Ortsverbindungsstraßen
- Einzäunung: 2 Meter hoher Maschendrahtzaun mit Übersteigschutz

Vorhabenfläche

Gemarkung Altenbanz, Flurstück-Nr. 400, 393, 392, 391

Sonstiges

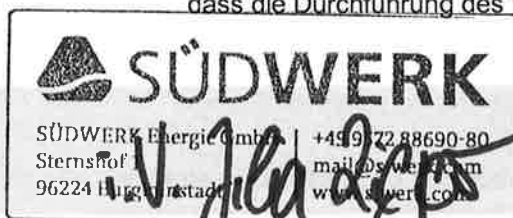
Weitere Einzelheiten der Planung sollen während des Verfahrens mit der Verwaltung abgestimmt werden.

Der Antragsteller / Vorhabenträger ist bereit,

- über das Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einen mit der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde abgestimmten Bebauungsplan auf eigene Kosten auszuarbeiten;
- den Bebauungsplan mit den berührten Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und diesen der Kommune zur Verfügung zu stellen;
- eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht sowie andere erforderliche Gutachten auf eigene Kosten in Auftrag zu geben und diese der Kommune kostenlos zur Aufstellung des Bebauungsplans zur Verfügung zu stellen;
- sich zur Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Städtebaulichen Vertrag zu verpflichten;
- die Kosten der Erstellung bzw. Bearbeitung des Städtebaulichen Vertrages und für etwa erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen etc. zu tragen;
- bei der Planung und Ausführung der Netzanschlussstrasse die Interessen der Stadt sowie betroffener Privateigentümer zu schonen und durch Bürgschaften die Wiederherstellung etwaiger Schäden an Wegen, Straßen und anderer Infrastruktur wiederherzustellen;
- die für die Änderung des Flächennutzungsplanes (im Parallelverfahren) notwendigen Grundlagen auf seine Kosten herzustellen.

Dem Antragsteller / Vorhabenträger ist bekannt, dass

- der Stadtrat den Bebauungsplan nicht als Satzung beschließen kann, falls im weiteren Planverfahren schwerwiegende Probleme auftreten sollten, die nicht in der Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander zu bewältigen sind.
- die Kommune das Recht hat, den Bebauungsplan aufzuheben, wenn
 - o das Vorhaben nicht innerhalb der im Städtebaulichen Vertrag vereinbarten Frist durchgeführt wird;
 - o der Träger des Bauvorhabens wechselt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhabens innerhalb der vereinbarten Frist gefährdet ist.



Unterschrift Antragsteller / Vorhabenträger

Burgkunstadt, 08.05.2023

Ort, Datum

Anlage(n)

Anlage 1

Karte des Vorhabenbereiches

